

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden**

**Baden**

**Carlsruhe, 1817**

73. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 1252

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Aut D. nro. 1252. Nro. 1180. folgendes Inhalts:  
Nro. 1252. Nro. 1180. folgendes Inhalts:

## Finanz = Ministerium.

### Steuer = Departement.

Nro. 1252. Karlsruhe den 12. Febr. 1816.

Bericht des Rinzig = Kreis = Directorii vom  
24. Jänner 1816. Nro. 1180. folgenden Inhalts:

„Da, wo die Holzbefoldungen der Schullehrer  
als Waldberechtigungen vorkommen,  
wurden solche nach den bestehenden Verord-  
nungen zum Grund = Steuer = Capital des  
Schuldienstes geschlagen, welches, unter den  
späterhin genehmigten Modificationen, der  
betreffende Schullehrer zu versteuern hat.  
Allein nur ein Theil dieses Holzes ist zum  
Privatgebrauch des Bezieher bestimmt, ein  
anderer Theil muß zu Einheizung der Schul-  
stube verwendet werden, dieser letztere kann  
also nicht als Befoldungstheil angesehen,  
und auch nicht von dem Schullehrer ver-  
steuert werden. Wir erbitten uns deswe-  
gen hochgeneigte Verfügung darüber: wie  
dieser für die Schule bestimmte Theil des  
Holzes, welcher gewöhnlich unter dem Be-  
soldungsholz begriffen ist, ausgemittelt,

und wem dieser Theil, welcher dem Schul-  
dienst abzuschreiben seyn wird, in der Grund-  
Steuer zugeschrieben werden soll?"

B e s c h l u ß.

An sämtliche Kreis-Directoryen ist zu eröffnen:

Das Steuer-Capital von den Holzbezügen  
der Schulmeister ist, soweit das Holz zu Heizung  
der Schulstube bestimmt ist, von dem Steuer-  
Capital der Schuldienste simpliciter abzu-  
schreiben. Ist nicht bereits bestimmt, daß  
der ganze Holzbezug oder eine gewisse Klafter-  
Zahl zu Heizung der Schulstube gegeben ist,  
hat aber der Schulmeister unzweifelhaft die  
Verbindlichkeit, aus der ihm zur Last gesetzten  
Holzbesoldung die Schulstube zu heizen, so soll  
der Schatzungs-Ausschuß pflichtmäßig abschät-  
zen — wieviel Klafter zu Heizung der Schul-  
stube erforderlich sind, und für soviel Klafter  
ist alsdann das in Ansatz gebrachte Steuer-  
Capital abzuschreiben.

Hiernach haben die Kreis-Directoryen das  
Erforderliche zu verfügen.